

16 Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16445

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 17/16827

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich darauf verständigt, dass die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll gegeben werden (s. *Anlage 3*).

Somit kommen wir unmittelbar zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in der Drucksache 17/16827, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16445 unverändert anzunehmen. Daher kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Ich darf fragen, wer ihm zustimmen möchte. – Das sind erkennbar die Abgeordneten aller Fraktionen. Der guten Ordnung halber frage ich: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Dann ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/16445** einstimmig **angenommen und verabschiedet**.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung angelangt.

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen, nicht allzu arbeitsreichen Abend.

Die Sitzung ist geschlossen.

Wir sehen uns morgen früh um 10 Uhr wieder.

Schluss: 20:46 Uhr

^{*)} Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 102 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.

Anlage 3

Zu TOP 16 – „Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Reden

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das Heilberufsgesetz an die durch das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten vom 15. November 2019, das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist (Psychotherapeutengesetz), erfolgte Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung angepasst werden.

Zudem sollen Personen, die eine Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes in Nordrhein-Westfalen haben, als Kammerangehörige in die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW) aufgenommen werden.

Dies wird mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Heilberufsgesetzes erreicht.

Zwar ist in Nordrhein-Westfalen voraussichtlich erst ab Herbst 2024 mit der Durchführung von Staatsprüfungen, die zu Approbationen nach § 2 Psychotherapeutengesetz führen werden, zu rechnen.

Gleichwohl ist es bereits gegenwärtig durch Zuzug aus dem Ausland und entsprechende Berufsqualifikationsanerkennung möglich, dass Personen mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen oder beruflich tätig werden. Zum Stand 28.02.2022 lagen der Bezirksregierung Münster bereits 24 Anträge auf eine entsprechende Berufsqualifikationsanerkennung vor.

Auch ein Zuzug aus einem anderen Bundesland, in dem entsprechende Studiengänge zu früheren Staatsprüfungen führen könnten, ist möglich.

Zudem ist es der Psychotherapeutenkammer NRW erst nach Änderung des Heilberufsgesetzes möglich, entsprechende Anpassungen in der Hauptsatzung sowie der Berufsordnung vorzunehmen, um die Berufsaufsicht über die approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausüben zu können. Diese Anpassungen müssen sodann von der Kammerversammlung beschlossen werden. Die nächste Kammerversammlung findet im Mai 2022 statt.

Ist die Änderung des Heilberufsgesetzes bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten, kann die Kammerversammlung erst in der darauf-

folgenden Kammerversammlung im November 2022 entsprechende Änderungen verabschieden. Erst nach Genehmigung der Satzungsänderungen durch das MAGS und anschließende Veröffentlichung im Ministerialblatt treten die beschlossenen Satzungsänderungen in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt würden approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht der Berufsaufsicht durch die Psychotherapeutenkammer NRW unterfallen.

Zudem muss für Personen mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes die Möglichkeit der aktiven und passiven Wahl zur Kammerversammlung eröffnet werden.

Diese Personen sind nach der bisherigen Gesetzeslage keine Kammerangehörigen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes.

Daraus ergibt sich das Erfordernis einer kurzfristigen Anpassung des nordrhein-westfälischen Heilberufsgesetzes.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Heilberufsgesetz in folgenden wesentlichen Punkten geändert oder redaktionell angepasst:

- Anpassung der Bezeichnung der Psychotherapeutenkammer NRW an die Berufsbezeichnung in § 1 des Psychotherapeutengesetzes und Aufnahme von Personen mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes als Kammerangehörige (§ 1 Satz 1 Nr. 4 des Entwurfs). Die Kammer wird umbenannt von „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychotherapeuten Nordrhein-Westfalen“ in „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“;*
- Eröffnung der Möglichkeit der aktiven und passiven Wahl zur Kammerversammlung für Personen, die über eine Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes verfügen (§ 15 Absatz 2 des Entwurfs);*
- Wahlfreiheit für approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, ob sie aktuell in der Gruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ihr Stimmrecht ausüben wollen und Aufhebung der getrennten Wahl zur Kammerversammlung nach Berufsgruppen ab dem 1. Januar 2025 (§ 15 Absatz 3 des Entwurfs);*
- Abdeckung des Versorgungsbereichs der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen zukünftig auch von Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsycho-*

therapeuten für Kinder und Jugendliche (§ 24 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs);

Anpassung der Gebiets- und Tätigkeitsbezeichnungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, so dass auch Personen mit Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes umfasst sind (§ 49 Absatz 1 des Entwurfs).

Peter Preuß (CDU):

Mit dem vorliegenden Gesetz setzten wir einige notwendige Änderungen am Heilberufsgesetz um. Diese werden vor allem durch die Änderung des Psychotherapeutengesetzes von 2019 und der damit einhergehenden Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung nötig.

Durch die Neuregelungen sind derzeit Personen mit Approbation nicht Mitglieder der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (PTK NRW) und unterliegen somit auch nicht deren Berufsaufsicht. Da jedoch bereits einige Anträge von Personen mit Approbation, die entweder durch Zuzug aus dem Ausland und entsprechende Berufsqualifikationsanerkennung oder aus einem anderen Bundesland, wo sie bereits approbiert worden sind, auf Berufsqualifikationsanerkennung und damit Aufnahme in die PTK NRW vorliegen, ist hier Eile geboten.

Die Zahl der Approbationen wird ab Herbst 2024 deutlich steigen, wenn Staatsprüfungen durchgeführt werden, die auf der neuen Ausbildung beruhen. Die Neuregelung im Heilberufegesetz ist jedoch nur der erste Schritt, damit Personen mit Approbation aufgenommen werden können. Die Kammer selbst muss auf einer Kammerversammlung die Hauptsatzung sowie die Berufsordnung ändern, um die Aufnahme zu ermöglichen. Die nächste Versammlung wird bereits im Mai stattfinden. Sollten die Beschlüsse dort nicht gefasst werden können, blieben die Anträge bis zur nächsten Kammerversammlung Ende des Jahres in der Schwebe.

Dies wäre nicht nur aufgrund der fehlenden Berufsaufsicht fragwürdig, sondern auch aus demokratischer Sicht. Die Personen, die über eine Approbation verfügen, können ohne eine Aufnahme in die Kammer nicht an der aktiven und passiven Wahl zur Kammerversammlung teilnehmen.

Daneben ändern wird das Heilberufegesetz dahingehend ab, dass wir die getrennte Wahl zur Kammerversammlung nach Berufsgruppen ab dem 1. Januar 2025 abschaffen, die Abdeckung des Versorgungsbereichs der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen zukünftig auch durch Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche

erfolgen kann sowie die Anpassung der Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Der Gesetzesänderung ist daher zuzustimmen.

Serdar Yüksel (SPD):

Durch die Änderung des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 erfolgt eine Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung in Nordrhein-Westfalen. Dies hat zur Folge, dass Personen mit einer Approbation, also einer staatlichen Zulassung zur Berufsausübung nach dem § 2 des PsychThG (Psychotherapeutengesetzes), nicht den Regelungen des Heilberufsgesetzes und, da es sich bei ihnen aktuell nicht um Kammerangehörige im Sinne des Heilberufsgesetzes handelt, somit auch nicht der Berufsaufsicht durch die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten unterfallen.

Gegenwärtig ist es, dass qualifizierte Personen aus dem Ausland mit einer Approbation nach § 2 PsychThG in NRW beruflich tätig werden. Auch qualifizierte Berufstätige aus anderen Bundesländern können dies tun. Zu beachten ist, dass es der PTK NRW (Psychotherapeutenkammer NRW) erst nach Änderung des Heilberufsgesetzes NRW möglich ist, entsprechende Anpassungen in der Hauptsatzung sowie der Berufsordnung vorzunehmen, um die Berufsaufsicht über die approbierten Psychotherapeuten ausüben zu können. Diese Änderungen werden durch die Kammerversammlung beschlossen.

Die geplanten Änderungen des Gesetzentwurfs der Landesregierung tragen wir im Kern mit, jedoch müssen wir bei der geplanten Namensänderung der Kammer von „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychotherapeuten Nordrhein-Westfalen“ in „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ intervenieren. Wir als Fraktion teilen die kritische Auffassung der zahlreichen Sachverständigen. Der im neuen Namen verankerte Begriff „Psychotherapeut“ ist hier zu schwammig und pauschal, weil hinter dieser Bezeichnung ärztliche und nichtärztliche Berufe stehen. Diese Art von Generalisierung berücksichtigt nicht den akademischen Grad des Auszuübenden. Dadurch ist es den Patientinnen und Patienten unklar, mit welchem akademischen Grad und mit welcher Ausbildung der Beruf ausgeführt wird. Das führt letztlich dazu, dass das neue Gesetz die fehlerhafte Verwendung des Begriffes verstetigt.

Deshalb schließen wir uns der Forderung der Ärztekammer Nordrhein an und sprechen uns unter Beachtung der bisherigen Rechtslage für die heutige Bezeichnung als „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugend-

lichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer)“, aus. Wir halten dies für eine vorerst gute Lösung.

Eine eventuelle Weiterentwicklung könnten wir dann im Zusammenhang mit künftigen Novellierungen des Gesetzes diskutieren.

Susanne Schneider (FDP):

Der Bund hat mit dem Psychotherapeutengesetz Ende 2019 die Ausbildung zum Psychotherapeuten grundlegend neu geregelt. Damit wurde der bisherige Ausbildungsweg über ein Psychologie-Studium mit anschließender praktischer Ausbildung ersetzt durch ein eigenständiges Studium der Psychotherapie mit einer Approbation nach bestandener Prüfung. Daran soll sich eine nach dem jeweiligen Landesrecht organisierte Weiterbildung in stationären oder ambulanten Einrichtungen anschließen. Mit Abschluss dieser Weiterbildung sind Psychotherapeuten dann berechtigt, einen Antrag auf Zulassung zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im System der gesetzlichen Krankenversicherung zu stellen.

Die neue Psychotherapeutenausbildung hat zur Folge, dass wir als Land auch das Heilberufsgesetz entsprechend anpassen müssen. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme von Personen mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes, die auch Kammerangehörige sein sollen. Zwar wird es noch dauern, bis bei uns die ersten Absolventen des neuen Studiengangs ihre Approbation erhalten. Allerdings kann diese zum Beispiel schon im Rahmen eines Berufsanerkenntnisverfahrens erteilt werden. Darüber hinaus sind auch die Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen der Fachweiterbildung anzupassen.

Alle Fraktionen haben im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Zustimmung empfohlen. Unsere Fraktion wird auch im Plenum zustimmen.

Josefine Paul (GRÜNE):

Ende 2019 wurde das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) des Bundes und damit die Psychotherapeutenausbildung reformiert. Das hat Änderungen im Heilberufsgesetz NRW notwendig gemacht. Denn Personen mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes sind nach der bisherigen Gesetzeslage keine Kammerangehörigen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes NRW. Damit unterliegen sie auch nicht der Berufsaufsicht durch die Psychotherapeutenkammer.

Zwar wird es in Nordrhein-Westfalen voraussichtlich erst ab Herbst 2024 Staatsprüfungen geben, die zu Approbationen nach § 2 PsychThG führen.

Es könnte aber Personen mit einer Approbation nach § 2 PsychThG aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland mit entsprechenden Anerkennungen von Berufsqualifikationen nach NRW ziehen. Sie sollen ihren Beruf unter Berufsaufsicht und als Mitglied der Kammer ausführen können. Deshalb hat auch die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern des Landes Nordrhein-Westfalen den Gesetzentwurf begrüßt.

Folgender Änderungsbedarf besteht:

- Die Anpassung des Namens der Psychotherapeutenkammer an die Berufsbezeichnung im Bundesgesetz;
- die Möglichkeit der aktiven und passiven Wahl zur Kammerversammlung für Personen, die über eine Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes verfügen;
- der Versorgungsbereich der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen (bisherige Bezeichnung) kann innerhalb der Kammer zukünftig auch von Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche abgedeckt werden;
- weitere Anpassungen von Bezeichnungen, hier von Gebieten und Teilgebieten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten an Weiterbildungen auf Grundlage des Psychotherapeutengesetzes.

Die bedarfsgerechte psychotherapeutische Versorgung der Menschen in Nordrhein-Westfalen ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir sind nun im dritten Jahr der Coronapandemie und im Jahr nach der Flutkatastrophe. Schon vor der Pandemie hinkte die psychotherapeutische Versorgung dem Bedarf hinterher. Die Wartezeiten auf einen Therapieplatz waren schon damals zu lang. Diese Situation hat sich mit der Pandemie und auch durch die besonderen Belastungen in den von der Flutkatastrophe betroffenen Gebieten verschärft.

Gemeinsam mit dem Bund, den Krankenkassen, den Kassenärztlichen Vereinigungen und anderen Akteuren müssen wir in NRW die Versorgungssituation verbessern. Das ist eine große Aufgabe, die vor uns liegt.

Der Änderung des Heilberufsgesetzes stimmen wir zu.

Dr. Martin Vincenz (AfD):

Eine der letzten Redebeiträge dieser Legislatur, die mir obliegen, hat sich dem Dritten Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes zu widmen.

Dieses Gesetz ist – wie man so schön sagt – ohne Geheimnisse, sprich: Es dient nicht dazu, unter vernebelndem Wortgeklingel verdeckte Ziele der

Regierungskoalition oder peinliche Versäumnisse der Exekutive zu verbergen.

Sein Inhalt ist übersichtlich: Anpassung des Heilberufsgesetzes an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des Psychotherapeutengesetzes – wie gesagt, ein Gesetzentwurf ohne Geheimnisse und mit klaren allgemein und auch für uns Abgeordnete des Landtags ad hoc verständlichen Regelungen.

Das vermutlich Schwierigste an diesem Gesetz ist deshalb die Erfassung des informativen Vorspans der Drucksache 17/16827, der uns über die zu erwartenden Auswirkungen oder Nicht-Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs auf Diverges unterrichtet:

Auswirkungen auf Kosten, auf Zuständigkeiten, auf die Finanzlage der Gemeinden und so weiter, diesmal sehr übersichtlich, denn zumeist steht da nur das Wort: „Keine“.

Beruhigend ist dann auch die Anmerkung, Zitat:

„Die geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung führt zu dem Ergebnis, dass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer festzustellen sind“.

Insofern beruhigt stimmt auch die Fraktion der Alternative für Deutschland im Landtag NRW diesem Gesetzentwurf ohne Vorbehalte zu.